OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200035/4/Sch/RKö

Datum:
Linz, 3. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau A E, E, M, vertreten durch Herrn A G, ebendort, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23. Juli 2018, GZ: BHSEBI-2018-133574/9-Kös, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 40 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Straferkenntnis vom 23. Juli 2018, GZ: BHSEBI-2018-133574/9-Kös, über Frau A E wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben

von	bis	in
21.10.2017	30.3.2018	M

nicht dafür Sorge getragen, dass die Schulpflicht durch das Kind A E (geb. x) erfüllt wird. Als Erziehungsberechtigte sind Sie nach dem Schulpflichtgesetz 1985 i.d.g.F. für die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes verantwortlich.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 idgF.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafen von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
200,00	152 Stunden		§ 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 SchPfG 1985 i.d.g.F.

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): keine

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 220,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde weder von der Beschwerdeführerin noch von der Behörde beantragt.

3. Die belangte Behörde begründet das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis wie folgt:

„Rechtslage:

Gemäß § 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF. besteht für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, allgemeine Schulpflicht. Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die unter § 24 Abs. 1 bis 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF. angeführten Pflichten zum regelmäßigen Schulbesuch nicht erfüllt.

Die Behörde hat erwogen:
Eine Schulpflichtverletzung liegt vor, wenn ein Verstoß gegen den regelmäßigen Schulbesuch vorliegt.

Mit dem Schuljahr 2016/2017 wurde das Kind A E (geb. x) schulpflichtig. Sie haben am 6.7.2016 beim Landesschulrat für Oberösterreich die Teilnahme am häuslichen Unterricht durch das Kind A E angezeigt. Dies wurde mit dem Schreiben vom 13.9.2016 durch den Landesschulrat ohne Einwand zur Kenntnis genommen. Mit diesem Schreiben wurden Sie darauf hingewiesen, dass der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts über die 1. Schulstufe (Lehrplan der Volkschule) gemäß § 11 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes vor Schulschluss 2016/17, jedoch spätestens am 7.7.2017 in Form eines Externistenzeugnisses, durch eine entsprechende Prüfung an einer entsprechenden öffentlichen Schule oder privaten Schule mit Öffentlichkeitsrecht nachzuweisen ist. In der Bildungsregion Steyr-Land stehen dafür die Volkschulen S und W zur Verfügung.
Sie wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass bei Nichterbringung solcher Nachweise die Erfüllung der Schulpflicht des Kindes im darauffolgenden Schuljahr durch die zuständige Schulbehörde, in einer der in § 5 des Schulpflichtgesetzes genannten Schule, anzuordnen ist.

Mit dem Schreiben vom 12.7.2017 vom Landeschulrat für Oberösterreich - Bildungsregion Steyr-Land wurde Ihnen mitgeteilt, dass bis zum Schulschluss am 7.7.2017 der Nachweis des zureichenden Erfolges durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes nicht erbracht wurde. Aufgrund des fehlenden Externistenprüfungszeugnisses wurde mit Bescheid vom 12.7.2017 entschieden und angeordnet, die Schülerin A E (geb. x) hat im Schuljahr 2017/18 ihre Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht in der ersten Schulstufe zu erfüllen. Sie wurden aufgefordert dem Landesschulrat für Oberösterreich - Bildungsregion Steyr-Land bis spätestens 8.9.2017 die Schule bekanntzugeben, die das Kind A E im Schuljahr 2017/18 besuchen wird.

Per Email wurde am 26.9.2017 dem Landesschulrat für Oberösterreich - Bildungsregion Steyr-Land ein ärztliches Attest vorgelegt, welches nach Rücksprache mit der Landesschulärztin und dem Landesschulinspektor keine Aussagekraft hat.
In weiterer Folge wurde die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land eingeschaltet, welche Sie ebenfalls bei einem Hausbesuch eingehend auf die Erfüllung der Schulpflicht durch das Kind A E hingewiesen hat.
Am 3.10.2017 wurden Sie durch eine schriftliche Vorladung ersucht zu einem Gespräch am 17.10.2017 beim Landeschulrat für Oberösterreich - Bildungsregion Steyr-Land zu erscheinen. Sie sind dieser Vorladung nachgekommen und am 17.10.2017 zu einem Gespräch mit der Pflichtschulinspektorin in der Bildungsregion erschienen. Sie wurden in diesem Gespräch aufgefordert bis 19.10.2017 telefonisch der Bildungsregion Steyr-Land mitzuteilen, welche Schule Sie für den Schulbesuch ihrer Tochter A gewählt haben. Es wurde keine Rückmeldung gemacht.

Infolgedessen wurde durch den Landesschulrat für Oberösterreich - Bildungsregion Steyr-Land Anzeige, gemäß § 1 iVm. § 24 Abs. 1 bis 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF, bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land erstattet.

Durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wurde am 23.10.2017 eine Strafverfügung für den Zeitraum von 11.09.2017 bis einschließlich 20.10.2017 erlassen, gegen die Sie am 7.11.2017 nach § 49 Abs. 1 VStG fristgerecht, jedoch ohne nähere Begründung, Einspruch erhoben haben. Gemäß § 49 Abs. 2 VStG wurde das ordentliche Verfahren eingeleitet und Sie mit dem Schreiben vom 21.11.2017 zur Rechtfertigung aufgefordert. Dieser Aufforderung sind Sie durch persönliches Erscheinen am 29.11.2017 bei der Bezirksverwaltungsbehörde nachgekommen. In der Einvernahme haben Sie zu Ihrer Rechtfertigung angegeben, dass Sie ein Externistenzeugnis (Sonderschule G) bei der Bildungsregion Steyr-Land abgegeben haben und dieses durch den Landesschulrat von Oberösterreich nicht anerkannt wurde. Sie haben auch angegeben, dass dieser geforderte Nachweis über den zureichenden Erfolg durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht zu spät in der Bildungsregion eingelangt ist.
Als Beweismittel wurde der Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Einvernahme das psychologische Gutachten über A E (geb. x) vom 6.11.2017, erstellt durch Mag. D S aus W, vorgelegt. Nach WHO ICD-10 wurde eine leichte Intelligenzminderung (F70.0) diagnostiziert. Eine Schulunfähigkeit wird durch dieses Gutachten nicht bestätigt.

Am 8.1.2018 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ein Straferkenntnis erlassen, gegen welches sie am 5.2.2018 fristgerecht Beschwerde erhoben haben. Der Akt und die Beschwerde wurden von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land beim Landesverwaltungsgericht OÖ vorgelegt. Am 30.3.2018 kam es zu einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht in Linz, bei welcher sie Ihre Beschwerde zurückgezogen haben und anschließend den Strafbetrag einbezahlt haben.

Aufgrund des weiteren Fernbleibens von Ihrer Tochter A vom Schulunterricht, wurde erneut Anzeige, durch den Landesschulrat für Oberösterreich - Bildungsregion Steyr-Land, erstattet.

Durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wurde am 25.4.2018 eine Strafverfügung erlassen (Zeitraum: 21.10.2017-30.03.2018), gegen die Sie am 14.05.2018 nach § 49 Abs. 1 VStG fristgerecht, jedoch ohne nähere Begründung, Einspruch erhoben haben. Gemäß § 49 Abs. 2 VStG wurde das ordentliche Verfahren eingeleitet und Sie mit dem Schreiben vom 23.5.2018 zur Rechtfertigung aufgefordert. Dieser Aufforderung sind Sie am 7.6.2018 durch den von Ihnen bevollmächtigten Vertreter, Herrn A G, nachgekommen. In der Einvernahme hat Herr G zu Ihrer Rechtfertigung angegeben, dass für A E am 13.11.2015 in der öffentl. Volkschule M ein Antrag auf Feststellung des sonderpäd. Förderbedarfes gestellt wurde. Im März 2016 wurde ein Beratungsgespräch von der x Leiterin Frau B mit der Kindesmutter A E geführt. Für die Kindesmutter war zu diesem Zeitpunkt klar, dass A einen Förderbedarf hat. Herr G sowie Frau E fühlen sich von der Schulbehörde schlecht beraten. Aus ihrer Sicht ist A seit dem Gespräch mit Frau B im Schulsystem gemeldet, ihnen wurde aber nie ein Bescheid über einen sonderpäd. Förderbedarf zugestellt. Sie sehen darin eine Säumnis der Schulbehörde.
Als Beweismittel wurde der Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Einvernahme der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 13.11.2015, sowie

das Protokoll des Beratungsgesprächs von der x Leiterin Frau B vom März 2016 vorgelegt.

Im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren ist nicht relevant, ob für das Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Es ist unbestritten, dass mit Bescheid vom 12.7.2017 rechtskräftig entschieden und angeordnet wurde, dass die Schülerin A E (geb. x) im Schuljahr 2017/18 ihre Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht in der ersten Schulstufe zu erfüllen hat. Gemäß § 9 Abs. 2 Schulpflichtgesetz liegen keine Gründe vor, die ein dauerhaftes Fernbleiben vom Schulbesuch rechtfertigen. Es liegt somit eine Verwaltungsübertretung vor.

Die Obsorge für das Kind A E (geb. x) liegt alleinig bei der Kindesmutter A E, weshalb dieser auch die Verwaltungsübertretung zu zurechnen ist.

Gemäß § 25 Abs. 1 bis Abs. 7 Schulpflichtgesetz sieht der Gesetzgeber Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht vor (5-Stufen-Plan). Aufgrund der Nichteinschreibung des Kindes in einer unter § 5 des Schulpflichtgesetzes genannten Schule, ist die Voraussetzung nicht gegeben, um die in § 25 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes beschriebenen Maßnahmen zur Einleitung der Stufe 1 zu vollziehen. Infolgedessen kommt im vorliegenden Fall der 5-Stufen-Plan nicht zur Anwendung.

Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG. Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind. Nach Abs. 2 leg.cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG, ihre Wertung der Tat innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.
Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Da diese nicht bekannt gegeben wurden, wurde eine Schätzung vorgenommen, welcher zugrunde gelegt wurde, dass Sie kein Vermögen haben und über ein normales Einkommen verfügen. Als erschwerender Umstand wurde die lange Dauer der Verwaltungsübertretung gewertet. Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie Ihrem Verschulden angemessen.“

4. Zumal die Beschwerdeführerin die Rechtsmittel nicht begründet hatte, wurde ihr vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Gelegenheit zur Nachreichung einer Begründung unter Hinweis auf die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG gegeben. Innerhalb der gesetzten bzw. auf Antrag verlängerten Frist wurde eine Begründung nachgereicht.

In der Eingabe vom 21. September 2018 heißt es:
„Meine Frau A E hat am 13.11.2015 einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Volk-Schule M gestellt. Dem wurde am 09.03.2016 durch Frau E B (x) entsprochen und ein erhöhter, sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) festgestellt. Seither warten wir auf einen Bescheid von der Schulinspektion.
Durch diesen fehlenden Bescheid haben alle folgenden Aktionen keine Basis gehabt. Das zuständige Ministerium in W hat uns das bestätigt und uns nach L verwiesen. Danach wurde ein neues Protkoll von Frau B erstellt und nun der fehlende Bescheid von Frau S neu ausgestellt. Gleich darauf bekamen wir die auch die Zusage zum häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2018/19 für unsere Tochter A.

Der fehlende Bescheid und die daraus resultierenden Entscheidungen liegen nicht in unserer Verantwortung. Wir bitten Sie deshalb, die Strafe auszusetzen und diesen unglückseligen Fall damit aufzuräumen.“

5. Vorauszuschicken ist, dass in der Angelegenheit der schulpflichtigen A E bereits ein Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführt worden war. Am 30. März 2018 fand eine Beschwerdeverhandlung statt, an der die Beschwerdeführerin, der Kindesvater A G und eine Vertreterin des Landesschulrates für Oberösterreich, Bildungsregion Steyr-Land, teilgenommen haben. Darin zeigten sich die Kindeseltern wenig einsichtig. Es wurde vorgebracht, dass mit dem Kind ein entsprechendes Programm gemacht würde. Auch das soziale Umfeld werde gepflegt. Vertreten wurde die Meinung, dass für ein Kind mit Trisomie 21 der Schulbesuch eigentlich nicht geeignet sei. Ein allfälliger Schulbesuch in der Zukunft könnte in etwa ein bis zwei Jahren erfolgen.
Die Beschwerde gegen das seinerzeitige Straferkenntnis vom 8. Jänner 2018 wurde im Rahmen der Verhandlung zurückgezogen, sodass dieses in Rechtskraft erwachsen ist.
Die nunmehrige Begründung der Beschwerde lässt erkennen, dass sich bei der Beschwerdeführerin bzw. dem Kindesvater im Hinblick auf die seinerzeit dokumentierte Einstellung in der Angelegenheit nichts geändert haben dürfte. Tatsache ist jedenfalls auch im vorliegenden Verfahren, dass die Beschwerdeführerin als Erziehungsberechtigte für ihr Kind A E wiederrum nicht dafür Sorge getragen hat, dass sie im Schuljahr 2017/2018, konkret im Zeitraum von 21. Oktober 2017 bis 30. März 2018, der Schulpflicht nachkommt. Die Sach- und Rechtslage ist hinlänglich klar, wie von der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses auch dargestellt. Es steht eben nicht in der Disposition der Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind die Schulpflicht erfüllt oder nicht.
Wie schon in der Verhandlung vom 30. März 2018 seitens der Vertreterin der Bildungsregion Steyr-Land ausführlich dargelegt wurde, würde für das Kind der Beschwerdeführerin ein anderer Lehrplan gelten als für andere Volksschulkinder. Die Argumentation der Beschwerdeführerin geht nicht nur rein rechtlich an den Gegebenheiten vorbei, sondern ist sie auch außerhalb des juristischen Rahmens nicht nachvollziehbar.

6. Zur Strafbemessung:
Wie schon oben erwähnt, liegt eine einschlägige rechtskräftige Vormerkung betreffend die Beschwerdeführerin vor. Dieser Umstand hat sie nicht dazu bewegen können, den gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Schulpflicht für ihre Tochter nachzukommen. Auch das offenkundige intensive Bemühen seitens der Schulbehörde bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde konnten kein Umdenken bei der Beschwerdeführerin bewirken.
Deshalb kann der belangten Behörde auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie nunmehr mit einer höheren Geldstrafe als in dem bereits erwähnten Straferkenntnis vorgegangen ist.
Es wird davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführerin die Begleichung der verhängten Geldstrafe nach ihren aktenkundigen persönlichen Verhältnissen zumutbar möglich sein wird.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön